

Newsletter

Inhalt

Urteil des EuGH: EEG 2012 ist keine Beihilfe	2
Gericht stellt Überrumpelung beim Zählerwechsel fest – Fristwahrung bei Information des Kunden vor Einbau von Smart Metern dringend geboten!	2
Hinweisbeschluss des OLG Schleswig-Holstein zur Bestimmung eines angemessenen Netzkaufpreises i.S.d. § 46 EnWG	3
Aktuelles zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)	4
Anpassungen im Regulierungsrecht	5
Vertragslaufzeiten & Wasserkonzessionen: Handlungsbedarf für Kommunen und kommunale Unternehmen?	6
Hinweispapier der Bundesnetzagentur zu Stromspeichern vom 12. März 2019	7
BMF: Breitbandausbau im steuerlichen Querverbund anzuerkennen	8
Ihre Ansprechpartner	9
Bestellung und Abbestellung	9

Urteil des EuGH: EEG 2012 ist keine Beihilfe

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat heute sein lang erwartetes Urteil über die Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen den Beschluss der Europäischen Kommission im Beihilfeverfahren wegen des EEG 2012 verkündet. Der EuGH war entgegen der Stellungnahme des Generalanwalts der Meinung, dass die Kommission nicht ausreichend nachgewiesen hat, dass die im EEG vorgesehenen Vorteile unter Einsatz staatlicher Mittel gewährt wurden und damit staatliche Beihilfen sind. Das Gericht hat daher den Beschluss aufgehoben.

Nach der Pressemitteilung des Gerichts kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder bisher zu Unrecht als staatliche Mittel angesehen worden sind. Damit wurden die im EEG 2012 gewährten Vorteile auch zu Unrecht als Beihilfen eingestuft.

Die Entscheidung kann weitreichende Konsequenzen haben. Über den Hebel des Beihilfe-rechts hat die Kommission erheblichen Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren für das EEG 2014 ausgeübt. Auch das EEG 2017, das KWKG 2017 und die Netzentgeltreduzierungen für stromintensive Unternehmen hat die Bundesregierung vorsorglich mit der Kommission abgestimmt. Die bisher bekannte Begründung der Entscheidung könnte darauf übertragen werden und diese Gesetze wären dann ebenfalls nicht vom Beihilfebegriff umfasst.

Somit könnte Deutschland erheblichen Gestaltungsspielraum für zukünftige Reformen zurückgewinnen. Zum Beispiel könnten die Ausschreibungen nach dem EEG und dem KWKG ganz oder teilweise wieder abgeschafft werden, ohne dass eine Notifizierung der Änderung bei der Kommission erforderlich wäre. Auch die zuletzt von der Kommission beanstandete Begünstigung von Eigenversorgern nach dem EEG dürfte zukünftig keiner beihilferechtlichen Kontrolle mehr unterliegen.

Für die Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses der Kommission die nach dem EEG 2012 gewährte Begrenzung der EEG-Umlage teilweise zurückzahlen mussten, stellt sich jetzt die Frage, welche Folgen die Aufhebung des Beschlusses für diese Rückzahlungen hat.

Um genauere Aussagen treffen zu können, bleibt die schriftliche Urteilsbegründung abzuwarten.

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Tel.: +49 89 5790-6294; E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

Gericht stellt Überrumpelung beim Zählerwechsel fest – Fristwahrung bei Information des Kunden vor Einbau von Smart Metern dringend geboten!

Eine „nicht unerhebliche Überrumpelung“ sowie den Willen, Kunden und Wettbewerber vor vollendete Tatsachen zu stellen, attestiert ein noch nicht

rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Dortmund dem betroffenen Stromnetzbetreiber. Der Netzbetreiber hatte die gesetzliche Informationsfrist beim Einbau digitaler Zähler verletzt und wurde zur Unterlassung verpflichtet (Az.: 25 O 282/18). Geklagt hatte die Verbraucherzentrale NRW. Gegen das Urteil hat der Netzbetreiber Berufung eingelegt.

Der Netzbetreiber hatte im Jahr 2017 Privathaushalte nur rund zwei Wochen vor einem geplanten Zählerwechsel zum ersten Mal über diesen informiert. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das den flächendeckenden Einbau sogenannter moderner Messeinrichtungen bis 2032 vorsieht, enthält hierzu aber eine eindeutige 3-Monats-Frist.

Dem Kunden soll auf diese Weise ermöglicht werden, vor dem Einbau eines neuen Zählers ein anderes Unternehmen als den Netzbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen. Im konkreten Fall hatte der Netzbetreiber zwar in seinem Schreiben auf die Drei-Monats-Frist hingewiesen und die Betroffenen hätten der Festlegung des vorgezogenen Termins widersprechen können. Das Gericht sah es aber als wahrscheinlich an, dass die meisten Kunden angesichts des kurzen Vorlaufs den Austausch ohne Einholung anderweitiger Angebote hinnähmen und so an einer „echten“ Wahl gehindert würden.

Das Urteil zeigt, dass die Fristen aus § 37 MsbG dringend zu wahren sind, um Widersprüche der Kunden oder gar Unterlassungsurteile zu vermeiden. Gleiches gilt für die 6-Monats-Frist bei der Veröffentlichung von Preisen sowie Standard- und Zusatzleistungen i.S.v. § 35 MsbG.

Wenn Sie Fragen zur Umsetzung der Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes haben, sprechen Sie uns gerne an. Dem Artikel ist darüber hinaus eine Vorstellung unseres Angebotes zur Standortbestimmung bzgl. der Umsetzung der Vorgaben des MsbG beigefügt. Die Standortbestimmung soll dazu dienen, offene To do´s bei der Umsetzung des Rollouts aufzudecken und im Nachgang eine wirtschaftlich sinnvolle und rechtlich zulässige Strategie zu entwickeln.

Maximilian Töllner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2383
E-Mail: maximilian.toellner@de.pwc.com

Hinweisbeschluss des OLG Schleswig-Holstein zur Bestimmung eines angemessenen Netzkaufpreises i.S.d. § 46 EnWG

Das OLG Schleswig-Holstein hat sich in seinem Hinweisbeschluss vom 29. Oktober 2018 (Az. 16 U 69/18 Kart) zu der Frage geäußert, wie bei einem Vorbehaltskauf der angemessene Netzkaufpreis i.S.d. § 46 EnWG zu bestimmen ist.

Hintergrund des Berufungsverfahrens vor dem OLG Schleswig-Holstein war ein klageweise geltend gemachter Rückzahlungsanspruch des Erwerbers aus § 46 EnWG. Der Erwerber hat einen Teil des Preises zurückgefordert, den er an den Veräußerer für die Übertragung eines Gasnetzes gezahlt hat. Das Landgericht Kiel hatte den Veräußerer antragsgemäß zur vollen verlangten Rückzahlung verurteilt (Az. 14 HKO 136/13.Kart).

In seinem Hinweisbeschluss stellt das OLG Schleswig-Holstein klar, dass bei einem Wechsel des Konzessionärs eines Wegenutzungsvertrages die wirtschaftliche Angemessenheit des Kaufpreises für die Übereignung im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG a.F. (Fassung vom 26. Juli 2011) nach Maßgabe des objektiven Ertragswertverfahrens zu bestimmen ist. Das Gesetz gab zwar in der für das Verfahren maßgeblichen Fassung den Maßstab für die Bemessung des wirtschaftlich Angemessenen nicht vor, jedoch bestimmt § 46 Absatz 2 Satz 4 EnWG in der seit dem 3. Februar 2017 geltenden Fassung, dass der objektive Ertragswert des Versorgungsnetzes maßgeblich ist; für die vorherige Fassung gelte indes nichts Anderes. Das Ertragswertverfahren selbst sei nach den Vorgaben des IDW-Standards S 1 durchzuführen. Dieser Standard sei „state of the art“, wobei bestimmte besondere Maßgaben zu beachten seien.

Die Bewertung habe aus der objektiven Sicht des konkreten Erwerbers zu erfolgen. Der Senat erachtet es für unrichtig, einen mehr oder weniger abstrakten möglichen Unternehmer aus dem Kreis der „Besten“ zugrunde zu legen, wie es seinerzeit das OLG Koblenz getan hat (Beschluss vom 11. November 2010, Az. U 646/08). Des Weiteren seien sowohl sog. echte Synergieeffekte, die erst mit der Netzerweiterung des Erwerbers realisiert werden können als auch sog. unechte Synergien, die auch ohne Durchführung des Netzkaufes möglich wären, zu berücksichtigen. Daneben seien zudem Vertriebs synergien zu berücksichtigen, mithin also denkbare Ausstrahlungseffekte des Netzübergangs auf den Energievertrieb. Im Rahmen der billigen Preisbestimmung könne es hingegen keinen Erheblichkeitszuschlag im Hinblick auf das Eigentumsgrundrecht geben, da solche Erwägungen gerade in kaufmännisch geprägten Verhandlungen über einen Kaufpreis keine Rolle spielen. Darüber hinaus müsse auch der „Druckzuschlag“, der sich bei einem verhandelten Kaufpreis faktisch daraus ergebe, dass der Altkonzessionär das Netz nur Zug um Zug gegen Zahlung herausgeben müsse, unberücksichtigt bleiben. Schließlich sei, was die Bemessung der zukünftigen Erlösobergrenze angehe, von dem konkreten Effizienzwert des Erwerbers auszugehen.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981 - 7259

E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Aktuelles zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Voraussichtlich soll es nach der Planung der Bundesregierung im Mai 2019 mit der 2./3. Lesung im Bundestag weitergehen. Der zweite Durchgang im Bundesrat soll dann im Juni 2019 stattfinden.

Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) sollen nach wie vor im GEG zusammengeführt werden und damit ein einheitliches und vereinfachtes Regelwerk zu den energetischen Anforderungen im Gebäudesektor geschaffen werden. Die EU-rechtlichen Anforderungen zum 1. Januar 2019 für neue öffentlichen Nichtwohngebäude und zum 1. Januar 2021 für alle neuen Gebäude sollen in einem Schritt umgesetzt werden. Die aktuellen energetischen Anforderungen für Bestand und Neubau sollen fortgelten und ein Quartieransatz eingeführt werden.

Mira Langemann-Marquardt, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Tel.: +49 89 5790- 6786
E-Mail: mira.langemann-marquardt@de.pwc.com

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Tel.: +49 89 5790-6294; E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

Anpassungen im Regulierungsrecht

Am 22. März 2019 ist die „Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht“ (BGBl I S. 333) in Kraft getreten. Neben den genauen Vorgaben zur Berechnung der seit Jahresanfang anfallenden Offshore-Netzumlage und Anpassungen in der Anreizregulierungsverordnung steht die Ergänzung der Regelung des § 19 Abs. 3 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) betreffend singulär genutzte Betriebsmittel im Fokus.

Die Verordnung dient zum einen der Konkretisierung der zukünftigen Berechnung der Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen im Rahmen der Offshore-Netzumlage. Dazu ist die StromNEV um entsprechende Vorgaben ergänzt worden. Die Berechnung der Netzkosten ändert sich indes im Grundsatz nicht. Die Kalkulation der Netzkosten erfolgt primär auf Basis einer Prognose der im Folgejahr anfallenden Netzkosten. Zur Ermittlung der Höhe der Offshore-Netzumlage wird dann ergänzend ein Abgleich der Plankosten des Folgejahres und der tatsächlich eingetretenen Netzkosten des Vorjahres durchgeführt. Im jeweils übernächsten Jahr werden die Plankosten mit den tatsächlichen Netzkosten abgeglichen. Die sich daraus ergebenden Mehr- oder Mindererlöse wirken sich dann auf die Höhe der Offshore-Netzumlage für das jeweils relevante Folgejahr aus.

Zum anderen ist die Regelung zu singulär genutzten Betriebsmitteln in § 19 Abs. 3 StromNEV durch die Verordnung geändert worden. Ein individuelles Netzentgelt kann nur noch vereinbart werden, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Die Vorschrift ist damit um den Zusatz „oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung“ ergänzt worden. Während der ursprüngliche Entwurf an dieser Stelle nur den Zusatz „oberhalb der Niederspannung“ vorsah, beruht die jetzige Fassung auf einer Ausschussempfehlung. Aufgrund einer Übergangsregelung gilt für Vereinbarungen, die am 22. März 2019 bestanden und für Betriebsmittel in Niederspannung oder in Umspannung von Mittel- zu Niederspannung abgeschlossen wurden, § 19 Abs. 3 StromNEV in seiner bis zum 21. März 2019 geltenden Fassung fort. Ab dem 1. Januar 2020 sind solche Vereinbarungen nicht mehr zulässig.

Daneben werden mit der Verordnung Änderungen in der Anreizregulierungsverordnung vorgenommen, da einzelne Vorschriften zu Investitionsmaßnahmen anpassungsbedürftig waren. Dies betrifft insbesondere die bislang pauschalierte Geltendmachung von Betriebskosten bis zur vollständigen Inbetriebnahme der Anlage. Künftig ist die Bundesnetzagentur befugt, festzulegen, ob und in welcher Höhe eine Pauschale für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme sachgerecht ist. Zudem wird die zeitliche Dauer der Genehmigung von In-

vestitionsmaßnahmen auf den Zeitraum der kommenden Regulierungsperiode beschränkt. Wurden Investitionsmaßnahmen ursprünglich für einen längeren Zeitraum genehmigt, laufen sie dennoch zum Ende der dritten Regulierungsperiode aus.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Vertragslaufzeiten & Wasserkonzessionen: Handlungsbedarf für Kommunen und kommunale Unternehmen?

Ein immer wieder aufkommendes Thema bei Kommunen und kommunalen Unternehmen betrifft die (höchstzulässige) Vertragslaufzeit im Rahmen der Wasserversorgung. In Nordrhein-Westfalen ist es Rechtsauffassung der zuständigen Landeskartellbehörde, dass Wasserkonzessionen lediglich für einen Zeitraum von höchstens vierzig Jahren an ein Unternehmen vergeben werden dürfen. Offen war die Frage, ob bestehende, kürzer laufende Verträge auch bis zu dieser Dauer verlängert werden konnten.

Wasserkonzessionen sind gem. Art. 12 der Konzessionsvergaberichtlinie (2014/23/EU) von der Anwendung der Richtlinie grundsätzlich ausgeschlossen mit der Folge, dass insbesondere förmliches Vergaberecht der §§ 97 ff. GWB jedenfalls unmittelbar keine Anwendung fand. Gleichwohl sind nach praktisch einhelliger Ansicht die europäischen Primärrechtsvorgaben der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu beachten (vgl. Urteile des OLG Düsseldorf vom 21.03.2018, VI – 2 U (Kart) 6/16, und vom 13.06.2018, VI - 2 U (Kart) 7/16). Dies wiederum bedeutet, dass auch Wasserkonzessionen dem Wettbewerb nicht grundsätzlich entzogen sein dürfen.

Bisher war die Verlängerung von Wasserkonzessionsverträgen ohne erneute Ausschreibung nicht unüblich, jedenfalls solange eine Höchstlaufzeit von insgesamt vierzig Jahren nicht überschritten und der jeweilige Vertrag im Übrigen nicht wesentlich geändert wurde.

Dies soll sich bald wohl zumindest in NRW ändern: Eine Verlängerung von Wasserkonzessionsverträgen wird zukünftig nicht mehr ohne weiteres möglich sein, so dass grundsätzlich der Abschluss von endenden Wasserkonzessionsverträgen auszuschreiben sein wird. Sollten sich andere Landeskartellbehörden der Rechtsauffassung aus NRW anschließen, könnte dies mit Konsequenzen für Kommunen und kommunale Unternehmen in ganz Deutschland verbunden sein.

Gerne beraten wir Sie über die möglichen Folgen der geänderten Rechtsauffassung der Landeskartellbehörde und über eventuell vorliegende Ausnahmen (Inhouse-Vergabe, fehlender grenzüberschreitender Bezug), bei deren Bestehen eine Ausschreibung nicht notwendig wäre. Selbstverständlich beraten wir Sie auch gern als Konzessionsgeberin oder Konzessionsnehmerin im Rahmen von Konzessionsverfahren.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 9817259
E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Jens Ebbinghaus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 - 96497544
E-Mail: jens.ebbinghaus@de.pwc.com

Hinweispapier der Bundesnetzagentur zu Stromspeichern vom 12. März 2019

Mit der Onlineschaltung des Marktstammdatenregisters im Januar 2019 müssen gemäß § 5 Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) sämtliche ortsfeste Stromspeicher unabhängig von ihrem Inbetriebnahmedatum registriert werden.

Um offene Rechtsfragen zu klären, hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) am 12. März 2019 ein Hinweispapier¹ zu EE-Stromspeichern, deren Registrierungsspflichten, Amnestieregelung, Förderung und Abgrenzung zu sonstigen Speichern veröffentlicht. Ausdrücklich ist dies eine Orientierungshilfe für die Praxis und stellt keine Festlegung dar. Gleichwohl sind die Vorgaben in diesem Hinweispapier zu beachten und somit von hoher Relevanz für Betreiber von Stromspeichern.

Um keine Kürzungen der EEG-Förderzahlungen für eine Erneuerbare Energien Anlage (EE-Anlage) entsprechend einer Sanktion nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 zu erhalten, müssen EE-Anlagen Betreiber sowohl ihre EE-Anlage inklusive des Stromspeichers (sofern vorhanden) bis zum 31. 12.2019 registrieren. Die Übergangsfrist resultiert aus der Amnestieregelung des § 100 Abs. 1 S. 5 EEG 2017, der keine Sanktion für nicht registrierte Stromspeicher bis zum Stichtag vorsieht. Dies ist insbesondere für Betreiber von Anlagen mit einer PV-Speicher-Konstellation höchst relevant. Neben den Sanktionen des EEG 2017 handelt es sich bei der Nichtregistrierung des Stromspeichers um eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 21 Satz 1 Nr. 1 MaStRV, sodass noch eine Bußgeldzahlung in Folge der zu späten Registrierung folgen kann.

Das Hinweispapier zeigt zudem auf, wie Anlagenbetreiber die Förderzahlungen für den Strom aus den EE-Speichern und den damit verbundenen Anlagen darlegen müssen. Grundsätzlich sind die Daten anlagenscharf in der Jahresendabrechnung darzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann hier eine Ausnahme gemacht werden. Des Weiteren wird im EEG zwischen „EE-Stromspeichern“ und „sonstigen Stromspeichern“ unterschieden. Das Hinweispapier führt hier klarstellend aus, dass es sich bei einem EE-Stromspeicher gemäß § 3 Nr. 1 Hs. 2 EEG 2017 handelt, wenn die Energie, die zur Speicherung verbraucht wird, ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt. Ein Stromspeicher der ungeachtet der technisch unvermeidbaren Geringverbräuche zumindest zeitweise während des Kalenderjahres auch Nicht-EE-Strom zur Einspeicherung verbraucht, gilt für das gesamte Kalenderjahr nicht als EE-Anlage und somit nicht als EE-Stromspeicher. Jedes Kalenderjahr ist dabei gesondert zu betrachten. Diese Regelung wird Auswirkungen auf die Praxis haben.

Richard Hänsel, Rechtsanwalt, Tel.: +49 89 5790 - 6902
E-Mail: richard.haensel@de.pwc.com

¹ Abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/files/Hinweis_EE-Stromspeicher_o.pdf, zuletzt abgerufen am 26.03.2019.

BMF: Breitbandausbau im steuerlichen Querverbund anzuerkennen

Deutschland muss in der Digitalisierung aufholen, um nicht den Anschluss an andere Industrienationen zu verlieren. Hierzu wurde jetzt ein großer Meilenstein erreicht: Dem ständigen Austausch von PwC mit Entscheidungsträgern auf Bundes- und Landesebene ist zu verdanken, dass der Breitbandausbau nunmehr im steuerlichen Querverbund anerkannt wird – auch durch das Bundesministerium der Finanzen.

Somit können nunmehr auf einer rechtsicheren Grundlage geschäftliche Aktivitäten im Telekommunikationssektor als querverbundfähig anerkannt werden. Nach unserer Einschätzung können damit die Tätigkeiten des Breitbandausbaus, ggf. auch das Telekommunikations-Endkundengeschäft (Internet/Telefonie/Fernsehen) sowie weitere TK-basierte Geschäftsmodelle (bspw. Mietleitungen) in die Betrachtung einbezogen werden.

Dies bedeutet im Klartext: Anlaufverluste, die erwartungsgemäß über eine längere Periode aufgebaut werden, können im Querverbund verrechnet werden – analog hierzu sind auch die späteren Gewinne querverbundfähig. Somit kommt es entscheidend darauf an, wie das Geschäftsmodell konzeptionell ausgestaltet wird.

Nutzen Sie die tiefe Expertise von PwC bei der zukunftssicheren Ausgestaltung von Breitband-Geschäftsmodellen im persönlichen Dialog, im Rahmen von „Werkstatt-Gesprächen“ oder anderen Formaten. In der beigefügten Broschüre finden Sie alle relevanten Informationen.

Christoph Fabritius, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 9814742
E-Mail: christoph.fabritius@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitglieds-gesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)